

RS Vfgh 2013/9/16 B1450/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2013

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1

RAO §5 Abs2

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung der Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte wegen Vertrauensunwürdigkeit

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen §5 Abs2 RAO (vgl VfSlg 17999/2006); keine Präjudizialität des §5 Abs6 RAO (zB 15673/1999).

Der belangten Behörde kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegen getreten werden, wenn sie die nicht geordneten bzw nicht geregelten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung beachtet hat.

Entscheidungstexte

- B1450/2012
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.09.2013 B1450/2012

Schlagworte

Rechtsanwälte, Berufsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B1450.2012

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>